

# HAUPTSATZUNG<sup>1</sup>

=====

## der Ortsgemeinde TRULBEN

vom 12. Februar 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trulben hat auf Grund der §§ 24, 25, 27, 47 und 50 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), in der Fassung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses oder des Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 in der/den durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung/en bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung bzw. welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Trualbhalle, Am Festplatz 2.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats-, Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

## **§ 2**

### **Ortsbezirke**

(1)

Es wird der Ortsbezirk Hochstellerhof/Felsenbrunnerhof gebildet.

(2)

Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird auf fünf festgesetzt.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall dauerhaft und allein entscheidend, sowie bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall im Benehmen mit den Beigeordneten, befristet bis zum 31.12.2021.

Über die Vergabe von Aufträgen ist jeweils in der nächsten Sitzung des Gemeinderates öffentlich zu berichten.

Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.

2. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagungen und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600 EUR im Einzelfall.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 4**

### **Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1)

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Diese Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

(2)

Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1)

Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung, die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zusteht.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2)

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, des Ortsbeirates und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirates, sofern sie diesen nicht angehören und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister.

(3)

§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates, des Ortsbeirates und der Gemeindeausschüsse**

(1)

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und des Ortsbeirates.

(2)

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, eines Gemeindeausschusses und des Ortsbeirates jeweils 15 € beträgt.

(3)

Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers**

(1)

Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter erhalten würde.

(2)

Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertreten hat, erhält eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3)

§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. November 2001 außer Kraft.

Trulben, 12. Februar 2003

Gerhard Stöß, Ortsbürgermeister

**1 Eingearbeitet ist:**

1. Änderungssatzung vom 26. Januar 2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003
2. Änderungssatzung vom 17. Februar 2010 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Januar 2006
3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019 zur Änderung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Februar 2010
4. Änderungssatzung vom 14. April 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019
5. Änderungssatzung vom 8. März 2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. April 2020
6. Änderungssatzung vom 17. Juli 2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trulben vom 12. Februar 2003, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. März 2021